



Reglement über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund

**der Politischen Gemeinde Uttwil
Gültig ab 1. Januar 2026**

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen

Art.	1	Grundlage
Art.	2	Grundsatz

2. Allgemeines

Art.	3	Zweck und Geltungsbereich
Art.	4	Gesteigerter Gemeingebrauch
Art.	5	Sondernutzung
Art.	6	Zuständigkeit
Art.	7	Bemessung der Gebühren
Art.	8	Entschädigungssätze
Art.	9	Verfahren, Fälligkeit

3. Schlussbestimmungen

Art.	10	Inkrafttreten
------	----	---------------

1. Gesetzliche Grundlagen

Art. 1
Grundlage Gestützt auf § 34 Abs. 4 und § 35 Abs. 5 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (StrWG, RB 725.1) erlässt der Gemeinderat Uttwil das folgende Reglement über den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung von öffentlichem Grund.

Art. 2
Grundsatz Dieses Reglement gilt für den gesteigerten Gemeinverbrauch und Sondernutzungen soweit diese nicht durch Spezialerlasse geregelt sind.

2. Allgemeines

Art. 3
Zweck und Geltungsbereich Dieses Reglement regelt die verschiedenen Nutzungen des öffentlichen Grundes für den gesteigerten Gemeingebrauch und die Sondernutzung sowie die dazu notwendigen Bewilligungen.

Art. 4
Gesteigertes Gemeingebrauch¹ Als gesteigertes Gemeingebrauch gilt die vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes, die über den schlichten Gemeingebrauch hinausgeht, letzteren wesentlich einschränkt aber nicht ausschliesst. Dieser bedarf einer Bewilligung.
² Der gesteigerte Gemeingebrauch kann im öffentlichen Interesse beschränkt oder aufgehoben werden.
³ Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Verkehrssicherheit gewährleistet ist und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen. Sie ist zu befristen und mit Auflagen und Bedingungen zu versehen. Sie ist nicht übertragbar.
⁴ Die Bewilligung kann entschädigungslos eingeschränkt oder entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder, wenn Vorschriften, Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden. Kann das mit der Bewilligung verbundene Recht wegen Ereignissen, die nicht im Einflussbereich der Bewilligungsgeberin liegen, nicht oder nur teilweise ausgeübt werden, begründet dies keine Rückerstattungs- oder Schadenersatzpflicht.

Art. 5
Sondernutzung¹ Als Sondernutzung gilt die andauernde und ausschliessliche Nutzung des öffentlichen Grundes, welche den Gemeingebrauch ausschliesst. Sie bedarf einer Konzession.
² Die Konzession kann erteilt werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.
³ Soweit die übergeordnete Gesetzgebung die Inanspruchnahme öffentlichen Grundes als gesteigerten Gemeingebrauch bezeichnet, gilt dies selbst dann, wenn der Gemeingebrauch weitgehend ausgeschlossen sein sollte.

Zuständigkeit	<p>Art. 6</p> <p>Für die Erteilung der Bewilligung für den gesteigerten Gemeindegebrauch und der Konzession für die Sondernutzung ist der Gemeinderat zuständig. Er kann die Bewilligungskompetenz für gesteigerten Gemeindegebrauch an eine von ihm bezeichnete Stelle delegieren.</p>
Bemessung der Gebühren	<p>Art. 7</p> <p>¹ Die Gemeinde erhebt auf dem Gemeindegebiet für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes und Bodens für Werkleitungen (namentlich Anlagen der Versorgung mit Trink- und Löschwasser, elektrischer Energie, Gas und Fernwärme sowie der Entsorgung mit Abwasser) eine jährlich wiederkehrende Gebühr für gesteigerten Gemeindegebrauch von den Bewilligungsnehmern, sofern es sich nicht um Gemeinde eigene Betriebe handelt.</p> <p>² Die Abgabe bemisst sich für den jeweiligen Bewilligungsnehmer nach Laufmeter der im öffentlichen Grund verlegten Werkleitungstrassen. Massgebend für die Höhe der Gebühr ist das Total der vom jeweiligen Bewilligungsnehmer ausgewiesenen Trassenlänge jeweils per Stichtag 31. Dezember des Vorjahres. Die Zahlung der jährlichen Gebühr erfolgt jeweils per 30. Juni. Ausser Betrieb genommene Anlagen sind für die Bemessung nicht zu berücksichtigen.</p>
Gebühren und Entschädigung	<p>Art. 8</p> <p>¹ Die Gebühren für die Sondernutzung – Konzessionsgebühren – und den gesteigerten Gemeindegebrauch sind im Anhang aufgeführt. Diese Gebühren werden periodisch der Teuerung angepasst. Massgebend ist der schweizerische Baupreisindex für die Grossregion Ostschweiz, Bereich Tiefbau (Basis April 2024 = 100 Punkte).</p> <p>² Leistungen der Gemeinde wie Signalisation, Beleuchtung, Reinigung und Instandstellungen werden zusätzlich nach Aufwand verrechnet.</p> <p>³ Müssen Dritte für Arbeiten beigezogen werden, so bestimmt der Gemeinderat die Unternehmen. Die Kosten werden ohne Zuschläge weiterverrechnet.</p>
Verfahren, Fälligkeit	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Bewilligungs- und Konzessionsgebühren werden jährlich verrechnet. Die konzessionierten Netzbetreiber sind verpflichtet, der Gemeinde alle für die Gebührenerhebung notwendigen Daten zur Verfügung zu stellen und eine Überprüfung der Richtigkeit derselben durch die Gemeinde mittels Einsicht in die entsprechenden Planunterlagen zu erlauben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung.</p> <p>² Die Gebühren für den gesteigerten Gemeinverbrauch werden mit der Bewilligung veranlagt.</p> <p>³ Sämtliche Gebühren sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Der letzte Tag dieser Frist ist ein Verfallstag; es tritt ohne Mahnung Verzug ein.</p>

3. Schlussbestimmungen

Art. 10

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement mit Anhang tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Vom Gemeinderat beschlossen am 5. Mai 2026 und per 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Politische Gemeinde Uttwil

Die Gemeindepräsidentin



Caroline Kürzi-Schmid

Die Gemeindeschreiberin



Aliye Gül

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 22. Mai 2026 bis 21. Juni 2026.

Anhang Bemessung und Höhe Gebühren

A Gesteigerter Gemeingebrauch (gem. §34, Abs. 2, Punkt 4) exkl. Mehrwertsteuer

<i>Trink- und Löschwasser</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF 1.50
<i>Elektrische Energie</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF 1.50
<i>Gas</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF 1.50
<i>Fernwärme</i>	pro Laufmeter Trasseelänge und Jahr	CHF 1.50

B Gesteigerter Gemeingebrauch (gem. StrWG §34, Abs. 2, Punkt 1, 2, 3 und 5) exkl. Mehrwertsteuer

Für die Benützung gemeindeeigener Verkehrsflächen z.B. zur Erstellung von Bauplatzinstallationen und Gerüsten während Bauarbeiten, Grabarbeiten sowie für das Deponieren von Materialien und Fahrzeugen werden folgende Gebühren erhoben:

Benützungsgebühr

1. bis 20. Woche	pro m2 pro Woche	CHF 1.00
ab 21. Woche	pro m2 pro Woche	CHF 2.00
Minimaltaxe		CHF 50.00

sind Parkplätze betroffen, werden zusätzlich folgende Ausfallentschädigungen erhoben
pro Parkplatz und pro Woche CHF 10.00

sind gebührenpflichtige Parkplätze betroffen, werden zusätzlich folgende Ausfallentschädigungen erhoben
pro Parkplatz und pro gebührenpflichtigen Tag CHF 8.00

C Sondernutzung (gem. StrWG §35, Abs. 5) exkl. Mehrwertsteuer

Für Sondernutzungen von Gemeindestrassen setzt der Gemeinderat die Gebühren individuell, abhängig von den jeweiligen Anträgen, fest.